

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF)

vom 01.01.2023

Auf Grund der §§ 27, 17 und 18 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) wird bestimmt:

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich
2. Zielgruppe
3. Betreuungsformen

II. Zuständigkeiten

4. Zuständigkeiten und Aufgaben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
5. Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendämter

III. Erlaubniserteilung und Verträge

6. Erlaubnis
7. Auswahl/Vermittlung
8. Betreuungsvertrag und Tagespflegevertrag

IV. Rechte und Pflichten von Kindertagespflegepersonen, einschließlich Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

9. Pflichten der Kindertagespflegepersonen
10. Rechte, Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

V. Finanzierung und andere Leistungen

11. Finanzierungsgrundsätze

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12. Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

(1) Die Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung dient nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 1 Abs. 6 KitaFöG der Betreuung und Entwicklungsförderung von Kindern.

(2) Die Ausführung der Jugendhilfeleistung Kindertagespflege wird ausschließlich von Privatpersonen erbracht.

(3) Soweit der Betreuungsbedarf von Kindern im Grundschulalter nicht durch die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule abgedeckt werden kann oder der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten liegt, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden.

(4) Die Vorschriften gelten sowohl für die öffentlich als auch privat finanzierte Kindertagespflege, soweit es keine anderen Bestimmungen gibt.

2. Zielgruppe

(1) Die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist vorrangig ein Angebot für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen entsprechend § 7 Abs. 2 KitaFöG auch für ältere Kinder genutzt werden. Hiervon unberührt ist die regelhafte Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder gem. § 17 Abs. 2 KitaFöG, welches vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter ist. Für Kinder im Grundschulalter gilt Nummer 1 Abs. 3.

(2) In allen Betreuungsformen der Kindertagespflege nach Nummer 3 können sowohl Schulkinder als auch Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf betreut werden.

(3) Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf, für die eine Betreuung in Kindertagespflege besonders geeignet ist, sind insbesondere

- a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
- b) Kinder, für die nach Feststellung des Jugendamtes eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,
- c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden,
- d) Kinder mit Fluchterfahrungen, die aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstands nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden können.

Der Nachweis des Förderbedarfs nach Satz 1 ist in der Regel durch amtsärztliches Attest, Stellungnahme des Regionalen Sozialen Dienstes oder Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle nachzuweisen.

3. Betreuungsformen

(1) Kindertagespflege erfolgt nach § 17 KitaFöG und § 32 AG KJHG in folgenden Betreuungsformen:

- a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder,
- b) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder.

(2) Mit den Betreuungsformen sind jeweils unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen verbunden:

- a) Kindertagespflege für bis zu 3 Kinder können Kindertagespflegepersonen mit einem Grundzertifikat nach Nummer 10 Abs. 3 a) ab) ausüben.
- b) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder können Kindertagespflegepersonen mit mindestens dem Berliner Aufbauzertifikat nach Nummer 10 Abs. 7 ausüben.
- c) Kindertagespflege im Verbund für die Betreuung von bis zu 10 Kinder können Kindertagespflegepersonen ausüben, die zu zweit gleichberechtigt zusammenarbeiten. Beide müssen über eine pädagogische Ausbildung nach § 11 Abs. 2 VOKitaFöG (auch ohne staatliche Anerkennung) oder über ein Berliner Aufbauzertifikat nach Nummer 10 Abs. 7 verfügen.
- d) Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich in der ergänzenden Kindertagespflege tätig sind, müssen spätestens drei Monate nach Beginn der Tätigkeit die Qualifizierungsanforderungen nach Nummer 10 Abs. 5 erfüllen.

(3) Kindertagespflege findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen statt. Bei öffentlich finanziert Kindertagespflege können die Räume auch vom Standortjugendamt angemietet werden. Im Ausnahmefall kann die Förderung im Haushalt der Eltern erfolgen. Dabei können auch haushaltsfremde Kinder aufgenommen werden.

(4) Kindertagespflege findet grundsätzlich von Montag bis Freitag innerhalb des Zeitrahmens von 6 – 18 Uhr statt. Sie kann bei begründetem Bedarf auch außerhalb dieser Zeiten, zum Beispiel nachts bzw. an Wochenend- und/oder Feiertagen erfolgen (Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten).

(5) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle oder der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) im Schulbereich nicht ausreichen, den Betreuungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist ein Betreuungsbedarf, der die tägliche Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder der eFöB, in der die regelmäßige Betreuung stattfindet, um mehr als eine Stunde übersteigt sowie die Bewilligung des Wohnortjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

(6) Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten und ergänzende Kindertagespflege sind keine eigenständigen Betreuungsformen. Sie können in allen Betreuungsformen nach Nummer 3 Abs. 1 dieser Vorschrift realisiert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Kindertagespflege kann gemeinsam mit Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder teilstationärer Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII durchgeführt werden, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist und die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind. Die aufsichtführenden Jugendamtsbereiche legen gemeinsam die Höchstzahl der in der Familie betreuten Tagespflegekinder fest.

II. Zuständigkeiten

4. Zuständigkeiten und Aufgaben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung

Der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Beratung der Jugendämter in Fragen der Kindertagespflege,
- b) Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter,
- c) Planung und Durchführung sowie Anregung und Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege,
- d) Erarbeitung von landesweiten Vorschriften und Empfehlungen zur Kindertagespflege,
- e) Beratung und Unterstützung überregionaler Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen und Gewährung finanzieller Unterstützung im Rahmen vorhandener Mittel,
- f) Vorgabe von einheitlichen Ausstattungsstandards für die Kindertagespflege sowie von Richt- und Orientierungswerten für deren Finanzierung, insbesondere für die Zuschüsse zur Warmmiete bei angemieteten Räumen,
- g) Regelungen zur finanziellen Absicherung der Kindertagespflege und Fortschreibung der Finanzierung für die Förder- und Betreuungsleistung in Anlehnung an die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen,
- h) Beitragszahlung zur Unfallversicherung der Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege bei der Unfallkasse Berlin,
- i) Erhebung und Auswertung von berlinweiten Daten zum Zwecke der Gesamtjugendhilfeplanung und der gesamtstädtischen Steuerung,
- j) Vorgabe von Standards zur Zertifizierung,
- k) Gewährung von Kindertagespflege an Deutsche im Ausland nach § 88 SGB VIII,
- l) Vorgaben für die berlineinheitlichen Abrechnungsverfahren in Verbindung mit dem IT-Fachverfahren, insbesondere in Bezug auf die Haushaltssystematik und die Schnittstelle zu ProFiskal.

Musterformulare können insbesondere für die Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII, die Tagespflegeverträge und die Betreuungsverträge vorgegeben werden.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendämter

(1) Die Jugendämter haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung in der Kindertagesbetreuung den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagespflege und eine entsprechende Fachberatung für Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten. Sie haben sicherzustellen, dass insbesondere dem Bedarf an Kindertagespflege nach § 7 Abs. 2 KitaFöG für Kinder bis zu drei Jahren entsprochen werden kann und nach § 19 Abs. 1 KitaFöG ausreichend öffentlich geförderte Kindertagespflegeplätze zur Verfügung stehen. Die Jugendämter müssen sicherstellen, dass jederzeit ausreichend Kapazitäten in der Fachberatung für Kindertagespflege vorgehalten werden, so dass neue Pflegeerlaubnisse zeitnah bearbeitet und ausgestellt werden können. Zudem sollen sich alle Fachberatungen regelmäßig fortbilden.

(2) Das Jugendamt des Bezirkes, in dem sich die Kindertagespflegestelle befindet (Standortjugendamt), ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Kindertagespflegepersonen (einschließlich sich bewerbende Personen),
- b) Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen im Bezirk (qualifizierte Vernetzungsgruppe) sowie mindestens halbjährliche Teilnahme an Vernetzungsgruppentreffen oder Runden mit den Regionalsprecherinnen und Regionalsprechern des Bezirks,
- c) Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und von deren Betreuungsräumen in diesem Zusammenhang mit Zustimmung der Betroffenen ggf. Einholung von Auskünften im zuständigen Regionalen Sozialen Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und Sozialpsychiatrischen Dienst,
- d) Erteilung von Pflegeerlaubnissen gem. § 43 SGB VIII,
- e) Feststellung von Verstößen gegen den Erlaubnisvorbehalt nach § 43 SGB VIII, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII und Erhebung von Geldbußen nach § 104 Abs. 2 SGB VIII,
- f) Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson bei der Vornahme einer Gefährdungseinschätzung mithilfe einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII,
- g) bezirkliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für neue, dem Bedarf entsprechende Kindertagespflegestellen,
- h) Planung, Vorbereitung und Durchführung bezirklicher Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen, Prüfung und Anerkennung der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen nach Nummer 10,
- i) Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege nach Nummer 11 sowie Gewährung von Zuschüssen und materiellen Leistungen nach Nummer 11 Abs. 13,
- j) Abschluss und Durchführung von Tagespflegeverträgen und von Betreuungsverträgen bei öffentlich geförderter Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaFöG,
- k) Erhebung und Auswertung von regionalen Daten für die für Jugend zuständige Senatsverwaltung zum Zweck der gesamtstädtischen Steuerung,
- l) Prüfung der Nachweise von Kindertagespflegepersonen für Beiträge zur Unfallversicherung und Renten-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung als Grundlage für die Finanzierung nach Nummer 11 Abs. 9 und 13,
- m) jährliche Meldung an die Lebensmittelüberwachungsbehörde im Rahmen des Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nummer 852/2004, nach dem Kindertagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht unterliegen und Prüfung der Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),

- n) Meldung an das zuständige Schulamt über Abmeldung eines Kindes mit Sprachförderbedarf aus der Kindertagespflege, sowie Weitergabe der Lern-dokumentation an die zuständige Grundschule bzw. das Schulamt nach Abgabe der Einwilligungserklärung durch die Eltern analog dem Verfahren in Kindertageseinrichtungen,
- o) Förderung der Kooperation von Kindertagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Familienbildung,
- p) Erfassung und Datenweitergabe nach § 9 KitaFöG (Gesundheitsvorsorge, Einzel- und Reihenuntersuchung),
- q) Prüfung der Nachweise von Kindertagespflegepersonen über die Absolvierung eines Kurses „Erste Hilfe am Kind“ sowie der Nachweise über die Teilnahme an den Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- r) Förderung von Vertretungsmodellen.

(3) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach § 33 AG KJHG und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Wohnortjugendamt). Das Wohnortjugendamt ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren gemäß § 7 KitaFöG bzw. § 19 Abs. 6 Schulgesetz Berlin (SchulG),
- b) Vermittlung von Kindertagespflegepersonen, sofern die Eltern nicht selbst eine Kindertagespflegeperson nachweisen,
- c) Unterstützung und Beratung von Eltern, die privat finanzierte Kindertagespflege wünschen,
- d) Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen in einen anderen Bezirk nach Abstimmung mit dem Standortjugendamt, sofern keine öffentlich finanzierten Kindertagespflegeplätze im eigenen Bezirk verfügbar sind oder Eltern einen Platz in einem anderen Bezirk wünschen,
- e) Beratung der Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege, Berechnung, Festsetzung und Einziehung der von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge nach den jeweils geltenden Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG).

Geht die Zuständigkeit durch Umzug der Eltern auf ein anderes Jugendamt in Berlin über, können die Kinder bei ihrer Kindertagespflegeperson verbleiben und müssen im Rahmen der festgestellten Bedarfe weiterhin öffentlich gefördert werden. Das nunmehr zuständige Wohnortjugendamt meldet dies dem Standortjugendamt, das die Verträge in der Regel innerhalb von drei Wochen anpasst.

III. Erlaubniserteilung und Verträge

6. Erlaubnis

(1) Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist notwendig, wenn eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder in anderen Räumen als der elterlichen Wohnung während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers hat das Standortjugendamt vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zu prüfen. Dazu ge-

hören grundsätzlich die Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der Räume. Die sich bewerbende Person hat am Verfahren mitzuwirken und erteilt dem Standortjugendamt außerdem die Erlaubnis eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Regionalen Sozialen Dienst zu stellen. Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zu versagen. Eine fehlende Mitwirkung kann nachgeholt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Pflegeerlaubnis. Sie kann für weniger als 5 Kinder erteilt werden, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson, die Größe oder Ausstattung der Räume oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Die Kindertagespflegeperson kann zusätzlich zur Erlaubnis noch ein weiteres Kind aufnehmen, wenn dieses entweder unter 15 Stunden pro Woche oder weniger als 3 Monate zu betreuen ist und nur eine kita- oder schulhortergänzende, vertretungsbedingte oder belegungswechselbedingte Betreuung erforderlich ist. Nummer 11 Abs. 16 ist zu berücksichtigen. Wenn im Rahmen der Erlaubnis bereits mindestens ein Kind nur ergänzend unter 15 Stunden betreut wird, kann im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Standortjugendamtes noch ein weiteres Kind in die reguläre Förderung aufgenommen werden (Ermessensentscheidung).

Ist die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf vorgesehen, ist eine auf den Einzelfall spezialisierte Eignungsprüfung und Erlaubniserteilung durch das Standortjugendamt vorzunehmen. Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen und die Kindertagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht rechtzeitig wiederherstellen kann.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 SGB VIII auf fünf Jahre befristet. Soll die Tätigkeit darüber hinaus fortgeführt werden, muss die Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Befristung erneut eine Pflegeerlaubnis beantragen.

(3) Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist keine Pflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden. Das Standortjugendamt prüft in diesem Fall die Eignung der Kindertagespflegeperson einschließlich ihrer Qualifizierung nach Nummer 10. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern entfällt auch die Prüfung der Geeignetheit der Räume durch das Standortjugendamt, es sei denn, es werden auch haushaltsfremde Kinder betreut. Bei Aufnahme haushaltsfremder Kinder muss die Eignung aller zur häuslichen Gemeinschaft der Kindertagespflegestelle gehörenden erwachsenen Personen nach Nummer 6 Abs. 9 überprüft werden.

(4) Kindertagespflege mit mehr als fünf Kindern ist im Verbund zweier gleichberechtigter, selbstständiger Kindertagespflegepersonen zu organisieren, die beide in der Tagespflegeerlaubnis zu benennen sind.

(5) Bei privat finanzierter Kindertagespflege sind in die Pflegeerlaubnis Auflagen zur Gewährleistung des Schutzauftrages des Jugendamtes gegenüber fremdbetreuten Kindern aufzunehmen. Nummer 9 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.

(6) Bei Neueinrichtung einer Kindertagespflegestelle hat das Standortjugendamt vor Aufnahme des ersten Kindes durch Besichtigung vor Ort (Hausbesuch) die Geeignetheit der Räume für die Kindertagesbetreuung zu prüfen. Dabei darf jeweils nur eine Kindertagespflegestelle mit bis zu maximal 10 Kindern in den Räumlichkeiten betrieben werden. Kindertagespflegestellen müssen ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum auch für Spiel und Beschäftigung bieten und die Körper- und Gesundheitspflege (Sanitärbereich mit Dusche oder Badewanne) sowie eventuelle Ruhezeiten für

die Kinder ermöglichen. Sie müssen taghell, belüftbar, mit Rauchmeldern ausgestattet und beheizbar sein sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Werden mehr als drei Kinder betreut, muss mindestens ein Raum in angemessener Größe nur für die Kinder in der Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Als Orientierung ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 qm pro Kind anzustreben. Die Hausbesuche sind vom Standortjugendamt in der Regel einmal jährlich zu wiederholen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, zu überzeugen, dabei sind bauliche und brandschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, wie sie im „Leitfaden zu Sicherheit und Unfallverhütung in Kindertagespflegestellen“ und in den Richtlinien der Unfallkasse festgelegt sind.

(7) Die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson bezieht sich insbesondere auf folgende Kompetenzen und Eigenschaften:

- a) Freude und Interesse am Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit,
- b) Kompetenz zur Haushaltsführung zur Herstellung von gesunden, ausgewogenen Mahlzeiten und Strukturierung des Tagesablaufes,
- c) Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen der Familienmitglieder,
- d) emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung,
- e) soziale Wahrnehmungsfähigkeit,
- f) Befähigung, Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache insbesondere orientiert am landeseinheitlichen Bildungsprogramm zu fördern und die Förderung insbesondere durch Führung des von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Beobachtungs- und Dokumentationssystems zu dokumentieren,
- g) Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern,
- h) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt bzw. Schulamt,
- i) Bereitschaft zum Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen, zur gegenseitigen Inanspruchnahme im Vertretungsfall, zur regelmäßigen Teilnahme an Vernetzungsgruppen sowie zur Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und anderen Kindertagespflegepersonen,
- j) Bereitschaft zur Weiterbildung,
- k) Bereitschaft, mit den betreuten Kindern täglich an die frische Luft zu gehen.

Eine generelle Altersbegrenzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt es nicht. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall nach Belastbarkeit und Gesundheitsstatus der volljährigen Kindertagespflegeperson.

(8) Das Jugendamt informiert die sich bewerbenden Personen über relevante rechtliche Regelungen. Des Weiteren informiert es über Rahmenverträge zur Haftpflichtversicherung zwischen Berlin und einem Versicherungsträger sowie Beitrittsmöglichkeiten für Kindertagespflegepersonen.

(9) Zur Feststellung der Eignung haben die sich bewerbenden Personen dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- a) ein aktuelles ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten sowie psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen, sowie beim Erstantrag den Nachweis zum erforderlichen Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,
- b) Erklärung oder Nachweis über die Kenntnissnahme des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – und der Lebensmittelhygienevorschriften,
- c) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz, sofern dieses nicht von Amts wegen durch das Jugendamt eingeholt wird,
- d) Nachweis mindestens des Hauptschulabschlusses (auch Berufsmatura oder Berufsbildungsmatura) oder eines Berufsabschlusses und guter Deutschkenntnisse (Sprachniveau B 2),
- e) Nachweis der Absolvierung eines Kurses "Erste Hilfe am Kind" mit mindestens drei Doppelstunden, der nach Nummer 10 Abs. 3a) aa) nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,
- f) Nachweis über den Abschluss einer der Tätigkeit entsprechenden Haftpflichtversicherung,
- g) Nachweis über die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),
- h) Nachweis über die Teilnahme an Qualifizierungen nach Nummer 10 Abs. 3 bis 6,
- i) Nachweis der besonderen Qualifikation für die Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellem Förderbedarf nach Nummer 10 Abs. 6,
- j) Vorlage einer aktuellen schriftlichen Konzeption (einschließlich Kinderschutzkonzept). Diese ist alle 5 Jahre zu aktualisieren (zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis).

Auch für die im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen sind die in a) und c) genannten Nachweise zu erbringen. Die für die Ausstellung der Führungszeugnisse und der ärztlichen Atteste entstehenden Aufwendungen trägt die sich bewerbende Person. Das Jugendamt kann bei Bedenken zum Gesundheitsstatus den Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, konsultieren, sofern die betroffene Person diesen von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat. Kindertagespflegepersonen, die bereits über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit eine neue Erlaubnis beantragen, müssen nur die in a) – c), e) – g) und j) genannten Nachweise erneut vorlegen. Für volljährige Haushaltsangehörige sind die in a) und c) genannten Nachweise erneut zu erbringen. Veränderungen in der häuslichen Gemeinschaft müssen dem Standortjugendamt unverzüglich gemeldet und ggf. die Nachweise nach a) und c) erbracht werden.

(10) Als Kindertagespflegeperson ist ungeeignet, wer insbesondere wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Die sich bewerbende Person bzw. Kindertagespflegeperson ist auch dann als ungeeignet anzusehen, wenn in ihrem Haushalt Personen leben, von denen eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn es sich um Personen handelt, die wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Das Jugendamt ist bei Verdachtsmomenten gegen eine Kindertagespflegeperson oder volljährige Haushaltsangehörige jederzeit befugt, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.

(11) Betreut eine Person Kinder in der Kindertagespflege ohne die gemäß § 43 SGB VIII vorgeschriebene Pflegeerlaubnis, handelt sie nach § 104 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 104 Abs. 2 SGB VIII geahndet werden. Ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit wird auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Standortjugendamt. Kindertagespflegepersonen werden mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft, wenn sie ohne Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII Kinder betreuen und diese dadurch leichtfertig in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährden oder wenn sie vorsätzlich die Betreuung ohne Pflegeerlaubnis beharrlich wiederholen.

7. Auswahl/Vermittlung

(1) Eltern können selbst eine geeignete Kindertagespflegeperson für ihr Kind auswählen oder die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson nach Nummer 5 Abs. 3 c) durch das Wohnortjugendamt in Anspruch nehmen.

(2) Das Jugendamt achtet bei der Beratung und Vermittlung auf entwicklungsfördernde Bedingungen für die Betreuung von Kindern. Dabei ist anzustreben, dass in jeder Kindertagespflegestelle nach Möglichkeit mindestens zwei gleichaltrige Kinder gemeinsam und nicht mehr als 2 Kinder unter einem Jahr pro Kindertagespflegeperson betreut werden. Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf sind nur an Kindertagespflegepersonen mit entsprechender fachlicher Eignung nach Nummer 10 Abs. 6 zu vermitteln.

(3) Eltern melden den Betreuungsbedarf im Wohnortjugendamt an. Nach Bedarfsfeststellung und -bescheiderteilung durch das Wohnortjugendamt suchen die Eltern einen Kindertagespflegeplatz und schließen mit dem Standortjugendamt einen Betreuungsvertrag ab. Das Standortjugendamt informiert das Wohnortjugendamt über den Vertragsabschluss (ISBJ-gestützt). Das Wohnortjugendamt erlässt daraufhin den Kostenbescheid für die Elternkostenbeteiligung und ist für die Einziehung verantwortlich.

8. Betreuungsvertrag und Tagespflegevertrag

(1) Nach § 16 Abs. 3 KitaFöG schließt das Standortjugendamt mit der Kindertagespflegeperson für die Betreuung und Förderung des Kindes einen schriftlichen Tagespflegevertrag ab. Voraussetzungen sind die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, die fallbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson und der entsprechende Bedarfsbescheid. Eine Kündigung des Tagespflegevertrags ist in der Regel mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Kündigungsfrist ist von allen Beteiligten einzuhalten. In Kindertagespflegestellen mit der Betreuung von bis zu fünf Kindern erfolgt eine Befristung des Vertrags in der Regel bis zum Ende (31.07.) des laufenden Kita-Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Eine Vertragsverlängerung ist bei Bedarf auf Antrag möglich. Der Vertrag für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle im Verbund endet mit Schuleintritt. In den Tagespflegevertrag sind alle Regelungen aufzunehmen, die unmittelbar Wirkung auf die Kindertagespflegeperson haben. Auch Regelungen zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII müssen enthalten sein. Im Tagespflegevertrag sind zusätzliche Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson auszuschließen. Bei Kindertagespflege im Verbund

erfolgt die vertragliche Zuordnung (Abrechnungsverfahren) zu einer Kindertagespflegeperson (Betreuungsvertrag). Aufsichtsfragen und die gemeinsame pädagogische Förderung aller Kinder der Kindertagespflege im Verbund bleiben davon unberührt.

(2) Das Standortjugendamt schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag über die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege auf Grundlage des bewilligten Betreuungsbedarfs ab. Der Betreuungsvertrag legt den Vertragsbeginn zeitgleich mit der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege fest. Die Vertragslaufzeit beginnt ab Gültigkeit des Betreuungsgutscheins und schließt auch eine angemessene Eingewöhnungszeit des Kindes von bis zu vier Wochen ein. Die Eltern haben zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns ein ärztliches Attest, das nicht älter als eine Woche sein darf, inkl. des Nachweises zum Impfstatus, über die Unbedenklichkeit der Betreuung des Kindes vorzulegen. Der Betreuungsvertrag regelt, dass dieses Attest der Kindertagespflegeperson vorzulegen ist. Kinder in Kindertagespflege sind mit Vertragsbeginn durch das Land Berlin in der Unfallkasse Berlin unfallversichert.

(3) Der Betreuungsvertrag soll sicherstellen, dass das Tagespflegeverhältnis jeweils zu einem vollen Monat endet; dabei beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Davon kann abgewichen werden, wenn von vornherein eine zeitlich begrenzte Betreuung vorgesehen ist, die aus besonderem Grund nicht am Anfang eines Monats beginnt bzw. nicht am Ende eines Monats ausläuft. In diesem Fall erfolgt eine taggenaue Berechnung.

(4) Wenn Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten oder ergänzende Kindertagespflege nach Nummer 3 Abs. 5 und 6 vorgesehen ist, hat das Wohnortjugendamt vor Abschluss des Betreuungsvertrages zu prüfen, ob das Wohl des Kindes einem erweiterten Betreuungsangebot entgegensteht.

IV. Rechte und Pflichten von Kindertagespflegepersonen, einschließlich Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

9. Pflichten der Kindertagespflegepersonen

(1) Die Kindertagespflegeperson hat die Regelungen zur Kindertagespflege zu beachten und insbesondere eine den §§ 1 und 9 SGB VIII entsprechende Förderung sowie den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern zu gewährleisten.

(2) Mit ihrem Antrag auf Überprüfung als Kindertagespflegeperson zur Erteilung der Pflegeerlaubnis stimmen sich bewerbende Personen der elektronischen Speicherung von personenbezogenen Daten nach den Erfordernissen des Berliner Erlaubnis- und Gutscheinverfahrens zur Kindertagespflege zu. Den Kindertagespflegepersonen ist über die Datenverarbeitung ein Informationsblatt nach Artikel 13 der EU-DSGVO auszuhändigen, die Anwendungshinweise der zuständigen Senatsverwaltung sowie die Anlagen sind zu beachten. Der Erhalt des Informationsblattes ist durch die Kindertagespflegeperson zu bestätigen.

(3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt und die Eltern bezüglich ihres Kindes unverzüglich über Vorkommnisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen, zu unterrichten. Tatbestände, die für die Betreuung der Kinder sowie für die Gül-

tigkeit der **Pflegeerlaubnis** von Bedeutung sind, wie z. B. Änderung in der Familiensituation, Umzug, Anschaffung von großen Haustieren, sind dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) Die **Kindertagespflegeperson** ist verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ein sofortiges Handeln verlangen, hat die **Kindertagespflegeperson** nach § 9 Abs. 5 KitaFöG das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

(5) **Kindertagespflegepersonen** in der privat finanzierten Kindertagespflege sind zur Gewährleistung des Schutzauftrages verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich die Aufnahme eines Kindes mitzuteilen und die kind- und elternbezogenen Daten (Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufnahme datum des Kindes und Namen, Anschrift, Telefon der Eltern) zu übermitteln.

(6) Die **Kindertagespflegeperson** ist nach Abwesenheit eines Kindes wegen einer meldepflichtigen und/oder ansteckenden Krankheit verpflichtet, zu überprüfen, dass ein ärztliches Attest über Beginn und Ende der Erkrankung des Kindes vorliegt. Dieses Attest holen die Eltern ein. Die Meldepflicht der **Kindertagespflegeperson** an das Gesundheitsamt nach § 34 Abs. 6 IfSG ist zu beachten.

(7) **Kindertagespflegepersonen** in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege sind verpflichtet, das Standortjugendamt ab dem zehnten Tag der unentschuldigsten Nichtteilnahme an der Förderung oder bei Abmeldung des Kindes zu informieren. Gleiches gilt für längerfristige Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Platzes. Hier hat die Meldung spätestens nach vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Das Jugendamt entscheidet dann über die Beendigung oder Reduzierung des Vertrages. § 4 Abs. 12 VOKitaFöG ist zu beachten.

(8) Bei der Betreuung von mehr als fünf Kindern ist die Anwesenheit beider **Kindertagespflegepersonen** notwendig, ihnen obliegt die Aufsichtspflicht. Davon kann nach Absprache mit dem Jugendamt abgewichen werden, z. B. während der Bringe- und Abholzeiten sowie bei Krankheit, Fortbildung und Urlaub einer **Kindertagespflegeperson**. Im Verbund kann nach Absprache mit dem Jugendamt bei kurzem nicht planbarem Ausfall einer **Kindertagespflegeperson** 1-3 Tage ohne Vertretung und entsprechende Finanzierung gearbeitet werden, ab dem 4. Tag ist eine Vertretung durch das Jugendamt oder durch die **Kindertagespflegeperson** in Absprache mit dem Jugendamt einzusetzen und vom Jugendamt entsprechend der Qualifikation der **Vertretungskindertagespflegeperson** leistungsgerecht und ab dem ersten Tag des Nachweises der Ausfallzeit zu finanzieren.

(9) Die **Kindertagespflegeperson** hat dem Standortjugendamt zur Klärung wichtiger Sachverhalte (z. B. Spielraum, Hygienebedingungen, Unfallverhütung usw.) oder der Vorbereitung und Begleitung wesentlicher Veränderungen (z.B. Erhöhung der Platz-

zahl in der Kindertagespflegestelle, Umsetzungsmöglichkeiten pädagogischer Vorstellungen) Zutritt zu Wohn- und/oder Betreuungsräumen der Kindertagespflegestelle zu gewähren. Dies umfasst auch das Recht jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis auch im Übrigen noch weiterbestehen. Das Zutrittsrecht schließt neben den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes dienen, auch Räume ein, die von dem Kind mitbenutzt werden. Anlassbezogen ist auch der Gesundheitsverwaltung der Zutritt zu gewähren.

(10) In Gegenwart der betreuten Kinder und in Räumen, in denen Kinder betreut werden, darf nicht geraucht werden.

(11) Kindertagespflegepersonen und deren Haushaltsangehörige dürfen in den Bereichen, in denen Kinder sich aufhalten oder zu denen sie Zugang haben, nur Tiere halten, wenn von diesen keine Gesundheitsgefährdung für die betreuten Kinder ausgeht. Die Haltung von Tieren ist dem Jugendamt zur Kenntnis zu bringen. Eine Gesundheitsgefährdung für Kinder ist bezogen auf Hunde nach § 5 des Berliner Hundegesetzes (HundeG) in Verbindung mit den Regelungen der Gefährliche-Hunde-Verordnung (GefHuVO) regelmäßig anzunehmen.

(12) Das Ausfallen der Kindertagespflegeperson an Betreuungstagen, insbesondere durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem nicht vermeidbarem Vertretungsbedarf, ist dem Standortjugendamt zu melden. Die Berechnung erfolgt anteilmäßig nach der Zahl der wöchentlichen Betreuungstage. Zum Nachweis der Fehltage nach § 18 Abs. 2 KitaFöG sind jeweils zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres schriftliche Meldungen abzugeben sowie bei Beendigung des Pflegeverhältnisses unverzüglich. Ergänzende Kindertagespflege ist hiervon ausgenommen. Kindertagespflegepersonen und Eltern stimmen sich jährlich in der Urlaubsplanung ab, so dass nur unabwendbare Wechsel des Kindes erfolgen. Das Standortjugendamt kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers als Voraussetzung für die Bewilligung einer Ersatzbetreuung verlangen. § 208 SGB IX ist neben dem Bundesurlaubsgesetz zu berücksichtigen.

(13) Feststellung des Sprachstands und Förderung der deutschen Sprache sind Aufgabe der Kindertagespflegeperson. Dazu ist für jedes Kind ein Sprachlerntagebuch zu führen. Das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 KitaFöG sind der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu übermitteln. Beendet ein Kind mit Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Schule die Förderung in der Kindertagespflegestelle, ist dem Standortjugendamt Mitteilung darüber zu machen. Vor dem Wechsel des Kindes in die Schule ist, nach Einwilligung der Eltern, die Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch an das Standortjugendamt abzugeben.

(14) Gibt die Kindertagespflegeperson die Tätigkeit auf, ist die finanzierte Ausstattung an das Standortjugendamt zurückzugeben oder der Zeitwert ist zu erstatten.

10. Rechte, Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

(1) Jede Kindertagespflegeperson und jede sich bewerbende Person hat einen Anspruch auf Beratung in fachrechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen sollen im Sinne des § 18 Abs. 3 KitaFöG von den Beratungsangeboten Gebrauch machen und nach Abschluss der Qualifizierung Fortbildungen besuchen.

(2) Das Jugendamt prüft vor Zulassung zur Qualifizierung vorab grundsätzlich die Eignung der sich bewerbenden Person als Kindertagespflegeperson. Bestehen an der Eignung keine Bedenken, wird die sich bewerbende Person zur Qualifizierung zugelassen.

(3) Kindertagespflegepersonen sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen/Fortbildungen verpflichtet:

- a) vor Aufnahme der Tätigkeit und im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren oder bei Betreuung im Haushalt der Eltern:
 - aa) Kurs „Erste Hilfe am Kind“ in Präsenz und im Umfang von mindestens sechs Unterrichtseinheiten, nicht älter als zwei Jahre – zu wiederholen alle zwei Jahre,
 - ab) Grundqualifizierung, die nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) aus 160 Unterrichtseinheiten (UE), Selbstlerneinheiten, einem Praktikum sowie einem erfolgreichen Abschluss durch eine Lernergebnisfeststellung unter Mitwirkung der bezirklichen Jugendämter und ggf. der Senatsjugendverwaltung besteht und mit der Erteilung des Zertifikates des Bundesverbandes bzw. des Landes abschließt. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.
- b) ab dem Jahr nach Abschluss der Grundqualifizierung oder dem Vorbereitungsseminar für pädagogische Fachkräfte tätigkeitsbegleitend:
Fortbildung im Umfang von 16 UE im Kalenderjahr.
Alle fünf Jahre ist eine Fortbildung zum Kinderschutz auftrag gem. § 8a SGB VIII zu absolvieren.

Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit nur für Vertretungen oder weniger als zwei Jahre ausüben wollen, ist der Nachweis von a) aa) verpflichtend. Die Teilnahme nach a) ab) wird durch einen Qualifizierungskurs für Vertretungskräfte nach den Richtlinien des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes von 2009 mit 160 UE und einem Kolloquium ersetzt.

(4) Für pädagogische Fachkräfte nach § 11 Abs. 2 VOKitaFöG (auch ohne staatliche Anerkennung), reicht die Teilnahme an den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Nummer 10 Abs. 3 a) aa) und b) sowie die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar mit 30 UE aus. An der Qualifizierung nach Nummer 10 Abs. 3 a) ab) können sie teilnehmen.

Sich bewerbende Personen, die über einen qualifizierten pädagogischen Berufsabschluss verfügen, können vom Jugendamt als dem Erziehendenberuf verwandte Berufsgruppe anerkannt werden.

Hierzu zählen insbesondere Diplom, Magistra und Magister und Bachelor (Hauptfach Erziehungswissenschaften), Personen, die an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule ein erstes oder zweites Staatsexamen Lehramt erworben haben, Diplom oder Bachelor Psychologie (Diplom, B.A.), Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik, Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse, Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Sporttherapeutinnen und Sporttherapeuten, staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, staatliche geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Personen, die vom Jugendamt als dem Erziehendenberuf verwandte Berufsgruppe anerkannt werden und über eine mindestens sechsmonatige Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren verfügen, müssen sie vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Vorbereitungsseminar mit 30 UE teilnehmen. Zum Erhalt des Berliner Aufbauzertifikats nach Nummer 10 Abs. 7, und somit zum Erhalt der Berechtigung zu einer Tätigkeit in der Betreuungsform nach Nummer 3 Abs. 2 b) und 2 c), ist eine Qualifizierung nach Nummer 10 Abs. 3 a) ab) nicht erforderlich.

(5) Kindertagespflegepersonen, die für bis zu drei Kinder ergänzend zur Betreuung in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder Schule eine Betreuung anbieten, sind zur Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (6 UE) nach Abs. 3 a) aa) und einem Kurzmodul „Kindertagespflege Basic“ verpflichtet. Das Kurzmodul umfasst 18 UE, die spätestens drei Monate nach Aufnahme der Betreuung nachgewiesen werden müssen. An den anderen Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 können sie teilnehmen.

(6) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf nach Nummer 2 Abs. 3 betreuen, sind zusätzlich zu den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 zur Teilnahme an dem Kurs für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als speziellen Kurs verpflichtet, sofern sie nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung oder eine persönliche Qualifikation verfügen oder einen entsprechenden Kurs bei einem anderen Institut nachweisen können. Die Meldungen zum Kurs erfolgt nach Eignungseinschätzung durch das zuständige Standortjugendamt.

(7) Nach Erhalt des Grundzertifikats nach Abs. 3 a) ab) können Kindertagespflegepersonen, durch eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach dem QHB bei einem Gütesiegelbildungsträger, das Berliner Aufbauzertifikat erwerben. Die Qualifizierungstage werden als Fortbildungstage anerkannt. Das Berliner Aufbauzertifikat wird durch das Standortjugendamt ausgestellt. Das Berliner Aufbauzertifikat berechtigt zur Betreuung von mehr als drei bis höchstens fünf Kinder. Das Berliner Aufbauzertifikat erhält, wer die Teilnahme an der weiterführenden Qualifizierung im Umfang von insgesamt 140 UE, eine pädagogische Konzeption in schriftlicher Form und jahresbezogen eine mindestens sechsmalige Teilnahme im Umfang von ca. je zwei UE an einer Vernetzungsgruppe nachweisen kann. Das Jugendamt kann Kindertagespflegepersonen, die die Grundqualifikation nach Abs. 3 a) ab) absolviert haben und im Verbund arbeiten möchten, eine Auflage erteilen, wonach sie im ersten Jahr mit einer erfahrenen Kindertagespflegeperson (Erzieherin oder Erzieher oder mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege) zusammenarbeiten müssen. Das erste Jahr der berufsbegleitenden Erzieherausbildung für Kindertagespflegepersonen entspricht dem Berliner Aufbauzertifikat.

(8) Vorbereitungsseminare nach Abs. 4 sowie die Grund- und Aufbauqualifizierung werden von Bildungsträgern durchgeführt, die durch Gütesiegel und Kooperationsvertrag mit mindestens einem Jugendamt dazu berechtigt sind. Bildungsträger können das Gütesiegel bei dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg beantragen. Es wird bei Vorliegen der vom Bund für die Anerkennung vorgegebenen Qualitätskriterien von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung verliehen. Jährliche Fortbildungen werden vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Bran-

denburg, den bezirklichen Jugendämtern sowie weiteren gemeinnützigen Fortbildungsträgern der freien Jugendhilfe, die von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannt worden sind oder das Gütesiegel besitzen, angeboten. Es werden Fortbildungen anerkannt, die kind- und tätigkeitsbezogen sind. Schwerpunktmäßig sollen diese Fortbildungen die Bereiche Pädagogik, Psychologie, pädagogische Angebote, Ernährung/Gesundheit/Recht, Zusammenarbeit mit den Eltern sowie Selbstreflexion abdecken.

(9) Kindertagespflegepersonen werden innerhalb eines Kalenderjahres nach § 18 Abs. 3 KitaFöG bis zu fünf Tage zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erstattet. Acht UE gelten als ein Fortbildungstag. Werden diese UE außerhalb der Betreuungszeit absolviert, werden sie summiert und nach Nummer 11 Abs. 15 als Fortbildungstag vergütet. Werden sie während der Betreuungszeit absolviert, so wird das Entgelt, die Sachkostenpauschale und ggf. die Zuschläge aller betreuten Kinder in voller Höhe weitergezahlt. Eine Übertragung von geleisteten UE auf das Folgejahr ist nicht möglich. Fortbildungen der Kindertagespflegeperson sind zum Ende des Kalenderjahres dem Standortjugendamt schriftlich nachzuweisen. Bis zu zwei von fünf Fortbildungstagen können für die interne Evaluation genutzt werden, wenn diese mit Unterstützung von anerkannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die im Berliner Kita-Institut qualifiziert wurden, durchgeführt wird.

(10) Kindertagespflegepersonen können sich zu einer Vernetzungsgruppe (Gesprächs-, Regional-, Supervisions- oder Kiezgruppe) zusammenschließen. Sie können für ihre Gruppe eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher wählen. Die Teilnahme an Vernetzungsgruppen mit mindestens 8 Kindertagespflegepersonen und mindestens viermal pro Jahr im Umfang von insgesamt acht UE wird wie ein zusätzlicher Fortbildungstag gewertet und vergütet.

(11) Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen für die berufsbegleitende Erzieherausbildung für Kindertagespflegepersonen erfüllen, können von ihrem Jugendamt hierfür angemeldet werden. Die zusätzlichen monatlichen Kosten, die den Kindertagespflegepersonen für die notwendige Supervision entstehen, werden auf Antrag vom Standortjugendamt übernommen. Die notwendigen Vertretungen für die Erreichung des Ausbildungsabschlusses werden durch das Jugendamt organisatorisch und finanziell unterstützt. Die einjährige Teilnahme an der Ausbildung entspricht den Anforderungen an die 140 UE der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung.

V. Finanzierung und andere Leistungen

11. Finanzierungsgrundsätze

(1) Wenn ein Bedarfsbescheid nach § 5 VOKitaFöG vorliegt, eine Kindertagespflegeperson zur Aufnahme des Kindes bereit ist und diese die Eignungs- und Erlaubnisvoraussetzungen nach Nummer 6 erfüllt, ist das Jugendamt bei öffentlich finanzierter Kindertagespflege zur Finanzierung verpflichtet. Nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes nach § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch unterhaltspflichtige Personen, jedoch nicht die Eltern, Kindertagespflege erbringen und Geldleistungen erhalten, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Finanzierung der Kindertagespflege setzt die örtliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 KitaFöG für das Kind voraus. Die Betreuung von aus-

wärtigen Kindern in Berliner Kindertagespflegestellen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Standortjugendamtes der gewünschten Kindertagespflegestelle, hierbei ist insbesondere die vorrangige Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin gegenüber Berliner Kindern zu berücksichtigen. Die Zustimmung setzt insbesondere die Zusage der Kostenerstattung des gewährleistungspflichtigen auswärtigen Jugendamtes voraus. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei einem befristeten, berufsbedingten Aufenthalt in Berlin, kann nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KitaFöG auch eine Förderleistung gewährt werden.

(2) Kindertagespflegepersonen wird monatlich eine Geldleistung gewährt, die sich aus festgelegten Sätzen je Kind sowie einem Aufwunderstattungsschlag für Sozialversicherungsbeiträge ergibt und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Sachkostenpauschale zur Erstattung der Kosten des Sachaufwandes der Kindertagespflege,
- b) Entgelt zur Vergütung der Förderleistung,
- c) bedarfsabhängige kindbezogene Zuschläge und
- d) laufende Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge nach Nummer 11 Abs. 9.

Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Zuschüsse und materielle Leistungen für Kindertagespflegepersonen gewährt werden.

(3) Die Zahlung der Geldleistung an Kindertagespflegepersonen erfolgt durch das Standortjugendamt in der Regel monatlich im Voraus. Dabei werden Guthaben oder Forderungen des Landes Berlin miteinander verrechnet. Die Geldleistung wird fällig ab Vertragsbeginn, dies ist der erste Tag der Aufnahme des Kindes, und ist zu zahlen bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Betreuung des Kindes endet. Dabei wird der Tag mit einem Dreißigstel des Monatssatzes berechnet. Das Endergebnis wird gerundet, dadurch kann es zu geringfügigen Über- oder Minderzahlungen kommen. Bei Rückforderungen des Landes Berlin können Ratenzahlungen vereinbart werden.

(4) Die Sachkostenpauschale sichert den gesamten Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege. Sie ist insbesondere aufzuwenden für Mahlzeiten und Getränke, Körper- und Gesundheitspflege (außer Windeln), Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, kleinere Hausratsgegenstände, Haftpflichtversicherungen, Werterhaltung der Räume sowie Reinigungs- und Energiekosten. Die Höhe der Sachkostenpauschale ist im Kostenblatt aufgeführt. Rückforderungen des Landes Berlin dürfen nicht zu Lasten der laufenden Sachkostenpauschale für die direkte Betreuung der Kinder verrechnet werden.

(5) Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist ein Teil der Sachkostenpauschale zur Deckung von Fahrtkosten und/oder Haftpflichtversicherung sowie ggf. die Zuschläge nach Nummer 11 Abs. 11 und 12 zu gewähren. Für haushaltsfremde Kinder wird sie in voller Höhe gewährt.

(6) Bei erweiterter Ganztagsförderung mit mehr als 180 Betreuungsstunden monatlich erhöht sich die Sachkostenpauschale um 25 v.H., um den erweiterten Bedarf des Kindes zu gewährleisten.

(7) Bei Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Sachkostenpauschale um bis zu 25 v.H. sowie bei Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellem Förderbedarf um bis zu 50 v.H. erhöhen.

(8) Das Entgelt wird in leistungsgerecht gestaffelten Pauschalen gezahlt. Es ist im Kostenblatt aufgeführt.

(9) Kindertagespflegepersonen erhalten nach § 23 Abs. 2 SGB VIII Leistungen für Sozialversicherungsbeiträge (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung) die sie selbst für die Tätigkeit als öffentlich finanzierte Kindertagespflegeperson entrichten müssen. Es werden auf Nachweis hälftige Beiträge erstattet.

- a) Als angemessen für die Altersvorsorge gelten sämtliche Pflichtbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung. Nachweise zur privaten Altersvorsorge können vom Standortjugendamt nur anerkannt werden, wenn die Altersvorsorgeleistungen nicht anderweitig bzw. vorzeitig verwertbar sind, sie nicht vor Erreichen des Rentenalters ausgezahlt werden und der Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung dienen.
- b) Als angemessene Beträge gelten für die Kranken- und Pflegeversicherung die Basisbeträge bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen und die gesetzlichen Mindestbeiträge bzw. die einkommensabhängig festgelegten Basisbeträge bei Kindertagespflegepersonen, die freiwillig gesetzlich versichert sind inklusive des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse und der Krankengeldversicherung, ohne weitere Zusatzleistungen.
- c) Die hälftige Erstattung der nach a) und b) gezahlten Aufwendungen zur Alterssicherung, sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Grundlage des Erstattungsbetrags für die Monate Januar bis Mai eines Jahres bilden vorerst die von den Kindertagespflegepersonen eingereichten Nachweise der Sozialversicherungsbeiträge des vorherigen Kalenderjahres, für die Monate Juni bis Dezember die Beiträge des Vorjahres. Dazu werden die Jahresbeträge durch die Anzahl der Monate mit tatsächlich im jeweiligen Jahr gezahlten monatlichen Beiträgen geteilt, um die monatlichen hälftigen Zahlungen vorläufig festzusetzen. Bis zum 20.5. des jeweiligen Jahres weisen die Kindertagespflegepersonen die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres mittels einer Jahresbescheinigung nach und es erfolgt eine Aufrechnung mit den vorläufig bis dahin geleisteten Zahlungsbeträgen und eine vorläufige Festsetzung der monatlichen Erstattungsbeträge für das laufende Jahr. Werden die Beiträge des Vorjahres bis zum 20.5. nicht nachgewiesen, werden die Zahlung der hälftigen Erstattungsbeträge eingestellt und Rückforderungen für das laufende Jahr und vergangene Jahre vorgenommen.

Kindertagespflegepersonen, die keine Jahresbescheinigungen nachweisen können, weil sie mit der Kindertagespflege neu begonnen haben, oder die im laufenden Jahr wesentlich höhere Beiträge zahlen müssen, reichen als Nachweis aktuelle Beitrags-

bescheinigungen ein. Die hälftige Erstattung ist nur möglich, wenn mindestens für einen Monat Beiträge entrichtet wurden. Im Falle der vorübergehenden Nichtbelegung der Kindertagespflegestelle werden die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge für bis zu 2 Monate (60 Kalendertage) weiter erstattet. Die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge werden bis zum 28.2. des jeweiligen Folgejahres der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet. Diese leitet die Meldung über die Höhe der hälftigen Erstattungsbeträge an die Finanzämter weiter.

(10) Bei Änderung der Angebotsform, für die nach Abs. 8 höhere Pauschalen gezahlt werden, erhält die Kindertagespflegeperson für die bereits von ihr betreuten Kinder ab Beginn des folgenden Monats das maßgebende Entgelt. Voraussetzung für den Wechsel ist die Erfüllung der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen durch die Kindertagespflegepersonen.

(11) Kindbezogen wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten gewährt, wenn die Betreuung regelmäßig

- a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in der Regel vor 6 und nach 18 Uhr (bei Kitas mit erweiterten Öffnungszeiten vor 6 und nach 21 Uhr) liegt,
- b) mehr als 12 Stunden täglich oder
- c) mit wechselndem zeitlichen Betreuungsbedarf erfolgt.

Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Der Zuschlag kann monatlich bis zu 50 v.H. des maßgebenden Entgelts betragen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach Einzelfallentscheidung des Jugendamtes nach dem Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang des Kindes.

(12) Des Weiteren wird Kindertagespflegepersonen, die die Bedingungen nach Nummer 10 Abs. 6 erfüllen, ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf nach Nummer 2 Abs. 3 a) – d) gewährt. Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlages bei Kindern nach Nummer 2 Abs. 3 a) und b) kann nach Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Kinder mit Behinderung zuständigen Fachstellen monatlich bis zu 75 v.H., bei Kindern nach Abs. 3 c) kann er nach Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (B-Status) gemäß § 4 Abs. 6 VOKitaFöG durch den Ausschuss bis zu 100 v.H. des maßgeblichen Entgeltes, betragen. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlages bei Kindern nach Nummer 2 Abs. 3 d) entspricht monatlich bis zu 25 v.H. des maßgeblichen Entgeltes.

(13) Zuschüsse und materielle Leistungen zusätzlich zur Geldleistung können Kindertagespflegepersonen erhalten, wenn sie den materiellen oder finanziellen Aufwand nachweisen. Auf Antrag von Kindertagespflegepersonen gewährt das Standortjugendamt

- a) Erstattung der Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson:
Die Aufwendungen werden in Höhe des Basissatzes der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erstattet. Die Erstattung für

die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt in der Regel einmal jährlich, auch wenn sich vorübergehend kein Kind in der Kindertagespflegestelle befand.

- b) Leistungen für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände:
Können Ausstattung und Einrichtungsgegenstände durch das Standortjugendamt nicht zur Verfügung gestellt werden, können Kindertagespflegepersonen nach einer Bedarfsprüfung finanzielle Leistungen für deren Beschaffung erhalten. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern findet dies nur Anwendung, wenn dort auch haushaltsfremde Kinder betreut werden.
- c) Zuschuss zur Erst- und Folgeausstattung mit Spielmaterial:
Bei der Einrichtung von Kindertagespflegestellen wird je Platz ein Zuschuss in Höhe der Hälfte der Sachkostenpauschale gewährt. Im Weiteren hat die Kindertagespflegeperson die Ergänzung und den Ersatz des Spielmaterials aus der Sachkostenpauschale zu bestreiten. Sofern damit nachweisbar der pädagogische Bedarf eines Kindes nicht gedeckt werden kann, wird ein Zuschuss wie bei der Erstausstattung gewährt.
- d) Sachkostenunabhängiger Mietzuschuss zur Warmmiete (Kaltmiete inklusive der Betriebskosten) und Mittel für Schönheitsreparaturen:
Ein Zuschuss ist für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen zu gewähren, wenn die Kindertagespflegestelle mit Zustimmung des Standortjugendamtes eingerichtet wird. Das Standortjugendamt kann auch einen anteiligen Mietzuschuss für einen separaten Raum innerhalb der angemieteten Wohnung oder des angemieteten Hauses, der für die Betreuung von 4 bis 5 Kindern genutzt wird, gewähren, wenn eine zusätzliche Mietforderung nachgewiesen wird. Die Höhe des monatlichen Mietzuschusses setzt das Jugendamt auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Mietkosten bis zu einer Obergrenze, die dem Kostenblatt zu entnehmen ist, nach Zahl der erlaubten Plätze, fest. Bei Übernahme der Mietzahlung ist die Betriebskostenabrechnung jährlich nachzuweisen. Die Übernahme einer Mietkaution in Höhe von bis zu drei Monatskaltmieten ist möglich. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen; die monatlichen Mietzuschüsse werden gekürzt, bis der gewährte Betrag zurückgezahlt ist (Nummer 8.4 Ausführungsvorschrift Wohnen Berlin ist zu beachten). Nach Absprache mit dem Standortjugendamt sind notwendige Mittel für Schönheitsreparaturen zu gewähren. Die Energiekosten sind gem. Nummer 11 Abs. 4 mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

Die zusätzlichen Leistungen a) – d) sind gesondert auszuweisen.

(14) Für die ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 KitaFöG ggf. i. V. mit § 19 Abs. 6 SchulG gelten gesonderte Finanzierungsregelungen. Erfolgt die Betreuung hierbei außerhalb des Haushalts der Eltern, werden zur Berechnung der Sachkosten 1 % der hälftigen Sachkostenpauschale mit der Anzahl der Betreuungsstunden multipliziert. Zeiten von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr bleiben für die Berechnung der Sachkostenpauschale unberücksichtigt. Wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern erfolgt, sind nach Nummer 11 Abs. 5 zur Deckung von durch die Betreuung entstandene Fahrkosten und/oder der tätigkeitsentsprechenden Haftpflichtversicherung zusätzliche Mittel zu gewähren.

Die Höhe des Entgeltes ist im Kostenblatt aufgeführt. Je nach Bedarfsfeststellung gelten für die ergänzende Kindertagespflege Betreuungszeiten, die vor und nach der regulären Öffnungszeit von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder der eFöB im Schulbereich benötigt werden, in der Regel von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen umfasst die Betreuung je nach Bedarfsfeststellung den ganzen Tag. Für jedes weitere Kind, das zeitgleich in ergänzender Kindertagespflege betreut wird, werden die Entgelte hälftig gewährt. Das Jugendamt kann bei Bedarf Zuschläge nach Nummer 11 Abs. 7 und 12 für Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf und bei Bedarf Aufwendungen nach Nummer 11 Abs. 13 a) gewähren. Der Bedarf an ergänzender Kindertagespflege muss halbjährlich nachgewiesen und geprüft werden. Die Nummern 6 bis 9 und Nummer 10 Abs. 5 gelten für ergänzende Kindertagespflege entsprechend. Erstattungen von hälftigen Sozialversicherungsbeiträgen nach Nummer 11 Abs. 9 erfolgen zusätzlich zum Entgelt nur dann, wenn die Kranken- und Pflegeversicherung bzw. die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge aufgrund der Tätigkeit in der ergänzenden Kindertagespflege einfordert. Werden keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben und wird eine private Altersvorsorge nachgewiesen, ist diese nur bis zur Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung hälftig zu erstatten. Der Anspruch auf die Finanzierung von Urlaubs- und Fehltagen nach § 18 Abs. 2 KitaFöG entfällt. Fortbildungstage nach Nummer 11 Abs. 15 werden nicht erstattet.

(15) Die Höhe der Bezahlung pro Fortbildungstag beträgt für alle Kindertagespflegestellen, unabhängig von dem Betreuungsumfang, 23 € multipliziert mit der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis pro Kindertagespflegeperson genehmigten Plätze. Wird über die vorgeschriebene Anzahl von 16 UE hinaus eine Vernetzungsgruppe vier Mal im Jahr besucht, so wird dafür ein zusätzlicher Fortbildungstag vergütet. Kindertagespflegepersonen und deren Vertretungen, die Vernetzungsgruppen leiten, erhalten für ihre Tätigkeit pro Jahr 130 € als Aufwandsentschädigung.

(16) Des Weiteren erhalten die Kindertagespflegepersonen für die mittelbar pädagogische Arbeit, die insbesondere die Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Elterngespräche sowie die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit umfasst, eine Vergütung für 4 Stunden pro Kind und Monat. Dabei werden alle Verträge für Berliner Kinder in Kindertagespflege berücksichtigt, mit Ausnahme von Kindern in ergänzender Kindertagespflege. Die Vergütung dieser Stunden ist im Kostenblatt festgelegt.

(17) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson können die Kinder grundsätzlich mit vorherigem Einverständnis des Standortjugendamtes und der Eltern durch eine andere öffentlich finanzierte Kindertagespflegeperson vertretungsweise betreut werden. Bei Vertretung oder belegungsbedingtem Wechsel vornehmlich in den Sommerferien kann zusätzlich zur Pflegeerlaubnis ein weiteres Kind pro Kindertagespflegeperson betreut werden, wenn die Betreuungszeit 3 Monate pro Jahr nicht überschreitet. Die Berechnung der Vertretung bezieht sich auf Kalendertage sowie auf das Beginn- und Enddatum der Ausfallzeit entsprechend des Betreuungsumfangs des Gutscheines. Dauert die Vertretungszeit länger als einen Kalendermonat, erfolgt die Auszahlung fortlaufend im Folgemonat. Fehltag und Urlaubstage der Kindertagespflegeperson werden nach § 18 Abs. 2 KitaFöG vom Standortjugendamt fortgezahlt, es gelten hierbei die ausfallenden Betreuungstage. Zu berechnen ist der komplette Tagessatz inklusive eventueller Zuschläge mit einem Dreißigstel der monatlichen Summe aus Entgelt, hälftiger Sachkostenpauschale und ggf. Zuschlägen.

(18) Erfolgt die Betreuung der Kinder durch die vertretende Kindertagespflegeperson in deren Kindertagespflegestelle, wird ihr die entsprechende Geldleistung gezahlt, die Berechnung erfolgt hier wie in Abs. 17 ausgeführt. Erfolgt hingegen die Vertretung in der Kindertagespflegestelle der abwesenden Kindertagespflegeperson, wird ihr die Geldleistung anteilig entsprechend ihrer Qualifikation und leistungsgerecht in Höhe des Entgeltes gezahlt, jedoch keine Sachkostenpauschale. In diesem Fall steht der zu vertretenden Kindertagespflegeperson weiterhin die volle Geldleistung – Entgelt, Sachkostenpauschale und ggf. Zuschläge – für die Fehltage nach § 18 Abs. 2 KitaFöG zu.

(19) Wird ein Berliner Kind in einer Kindertagespflegestelle in einem anderen Bundesland gefördert, so ist die ortsübliche Finanzierung für die Sachkosten und das Entgelt des anderen Landkreises bzw. Bundeslandes zu ermitteln. Durch schriftliche Festlegung mit dem für die Kindertagespflegestelle zuständigen Jugendamt kann eine Erstattung vorgenommen oder zur Verwaltungsvereinfachung direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt werden. Zuständig für dieses Tagespflegeverhältnis ist abweichend zum bisher beschriebenen Verfahren das Wohnortjugendamt.

(20) Zu Unrecht bezogene oder nicht zweckgemäß verwandte Mittel sollen vom Jugendamt zurückgefordert werden. Über die Rückforderungen sind die Kindertagespflegepersonen schriftlich zu unterrichten. Nummer 11 Abs. 3 und 4 sind zu beachten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12. Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung kann durch Rundschreiben in Ergänzung zu diesen Vorschriften Weiteres regeln. Die finanziellen Regelungen sind im Kostenblatt festgelegt.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(3) Für Kindertagespflegepersonen, die zum 31.12.2019 Beiträge zu einer privaten Alterssicherung zahlen, weil sie durch die Gesetzesänderungen im Jahre 2009 versicherungspflichtig wurden, jedoch nicht mehr in die gesetzliche Versicherung eintreten konnten, gilt für die hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung Nummer 11 Abs. 9 a) folgende Regelung:

Beiträge zu einer privaten Alterssicherung gelten als angemessen, wenn sie den Arbeitnehmeranteil für die gesetzliche Rentenversicherung, der bei abhängig beschäftigten Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und einem Bruttoarbeitslohn nach dem Landesmindestlohngesetz anfällt, nicht übersteigen.